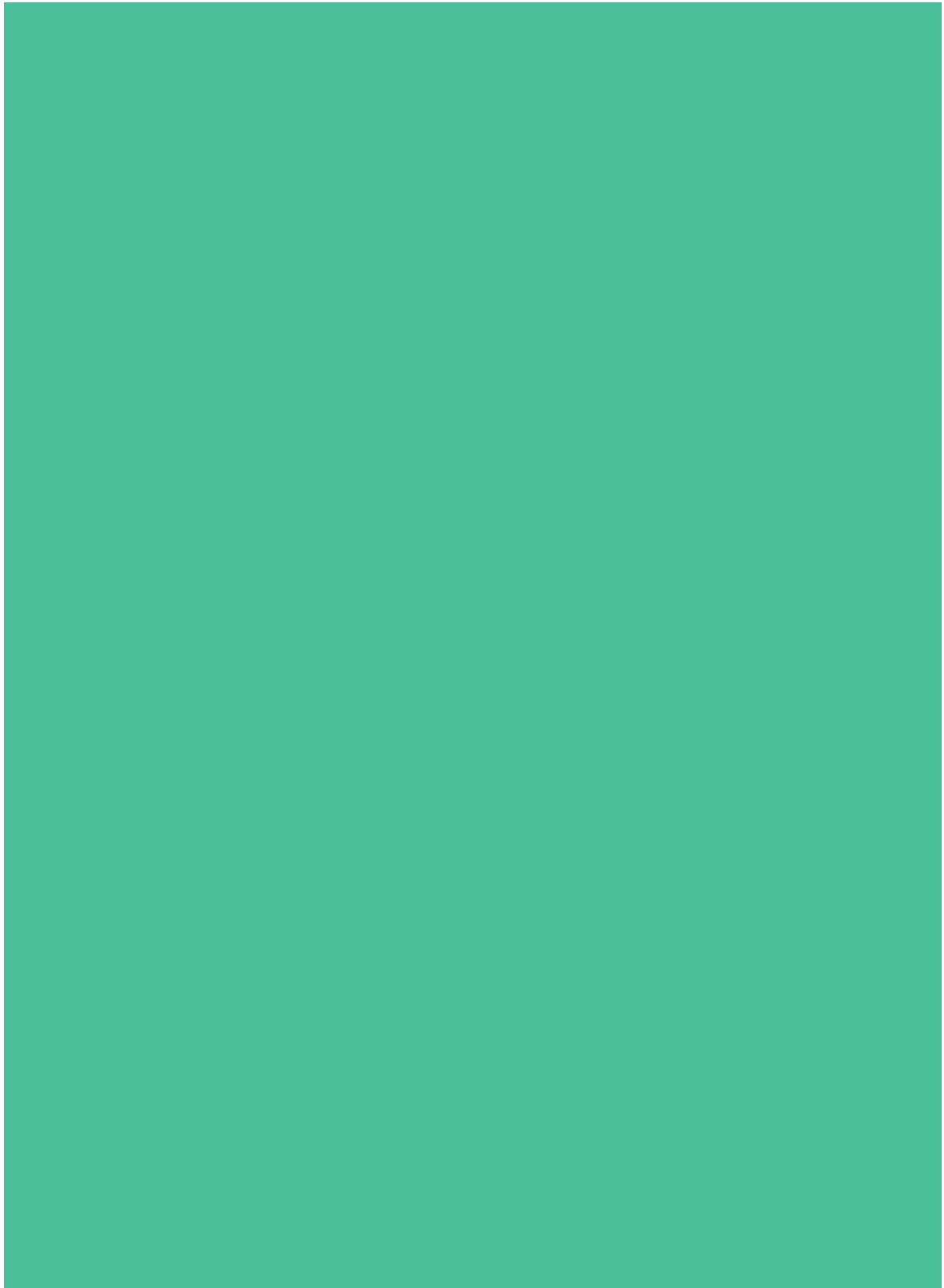


# Art—Lawyer Magazin

---



---

ABBILDUNG VON GÜNTHER JAUCH AUF RÄTSELHEFT RECHTSWIDRIG

# Art—Lawyer Magazin

---

ABBILDUNG VON GÜNTHER JAUCH AUF RÄTSELHEFT RECHTSWIDRIG

Autor: RA Jens O. Brelle, Art Lawyer  
Datum: 16.10.2009

Rechtsanwalt Jens O. Brelle, Kanzlei Art-Lawyer Urheber- und Medienrecht in Hamburg, schildert ein Urteil des Bundesgerichtshofes über die Verwendung eines Fotos von Günter Jauch ohne gleichzeitige Berichterstattung.

Auch Prominente müssen sich nicht alles gefallen lassen. Der Moderator Günther Jauch ist ein gutes Beispiel dafür. Eine Rätselzeitschrift hatte sein Konterfei auf dem Cover abgedruckt und getitelt: „Günther Jauch zeigt mit ‚Wer wird Millionär‘ wie spannend Quiz sein kann.“ Wer in der Zeitung eine redaktionelle Berichterstattung erwartet hatte, wurde jedoch enttäuscht. Im Innenteil fand sich kein weitere Berichterstattung zur Titelseite des Magazins.

Für Günther Jauch war die Abbildung daher ein Grund zum Klagen. In den ersten beiden Instanzen wurde die Klage abgewiesen. Doch der Bundesgerichtshof (BGH) entschied nun, dass die Veröffentlichung der Fotos auf der Titelseite rechtswidrig sei, da in der Zeitschrift selbst keine weiteren Berichte über den Moderator erfolgten. Die Richter sahen bei dieser Art von Aufmachung eine Ausnutzung des Werbewertes von Günther Jauch.

Jauch forderte Schadensersatz in der Höhe, die für eine solche Veröffentlichung üblicherweise gezahlt wird. Das Gericht gab an dieser Stelle dem Persönlichkeitsrecht von Günther Jauch – dazu gehört auch das Recht am eigenen Bild – den Vorrang vor der Pressefreiheit: Unter Umständen dürfen zwar Bildnisse der Zeitgeschichte auch ohne Zustimmung abgebildet werden, hier müsse dann aber besonders kritisch hinterfragt werden, ob es sich tatsächlich um ein Bildnis der Zeitgeschichte handele. Anhaltspunkte für ein solches Bildnis sind der Informationswert der Abbildung, sowie die begleitende Berichterstattung.

---

ABBILDUNG VON GÜNTHER JAUCH AUF RÄTSELHEFT RECHTSWIDRIG

# Art—Lawyer Magazin

---

Im Fall von Günther Jauch lag eine Berichterstattung aber gar nicht vor. Nur weil Günther Jauch Moderator verschiedener Quizsendungen bei RTL sei, mache ihn das nicht zwingend zu einer Werbefigur für jedes beliebige Rätselheft. Der Herausgeber wollten nach Ansicht des BGH mit der Abbildung Jauchs lediglich das positive Image und den Marktwert eines deutschlandweit beliebten Moderators ausnutzen.

Quellen und mehr:  
Redbox vom 16.10.2009  
<http://www.redbox.de/news/recht/detail.php?nr=27594>

## KONTAKT:

Art Lawyer  
RA Jens O. Brelle

Auf dem Sande 1, Block E / 2.Etage  
20457 Hamburg-Speicherstadt  
Telefon +49 (0)40 24 42 18 46  
Telefon +49 (0)40 24 42 18 48  
E-Mail [info@art-lawyer.de](mailto:info@art-lawyer.de)  
Internet <http://www.art-lawyer.de>

---

ABBILDUNG VON GÜNTHER JAUCH AUF RÄTSELHEFT RECHTSWIDRIG